

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - StVollzG M-V)

A Problem

Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Am 24. April 2013 beschloss der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern ein Strafvollzugsgesetz, das am 29. Mai 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde und am 1. Juni 2013 in Kraft trat. Der Gesetzentwurf beruhte auf einem gemeinsamen Musterentwurf mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern stellt in § 2 die Resozialisierung von Straftätern in den Mittelpunkt. Dieses Ziel ist völker- und europarechtlich verankert (Nummer 65 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen und Nummer 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze). Zudem leitet es sich auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Beinahe jeder Straftäter wird irgendwann wieder in die Freiheit entlassen. Die Umsetzung der Resozialisierung im Strafvollzug entscheidet darüber, inwieweit er sein Leben zukünftig straffrei bewältigen kann. Resozialisierung im Strafvollzug ist Kriminalprävention und dient damit nicht nur den Gefangenen selbst, sondern im Wesentlichen der Gesellschaft und den Mitmenschen.

Bereits im Anhörungsverfahren im Rechtsausschuss am 23. Januar 2013 erntete der Gesetzentwurf teilweise erhebliche Kritik. Die Regelungen zur Vergütung arbeitender Gefangener wurden von Sachverständigen sogar als verfassungswidrig niedrig eingestuft. Ebenso wurden der Umgang mit Berufsheimnisträgern und zahlreiche Regel-Ausnahme-Konstellationen kritisiert. Insgesamt war der Tenor der Anzuhörenden der, dass dem in § 2 des Gesetzes postulierten Ziel der Resozialisierung von Straftätern besser hätte Rechnung getragen werden können.

Zwischenzeitlich stand der Strafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern immer wieder negativ im Fokus der Öffentlichkeit. Personalmangel in Justizvollzugseinrichtungen führte regelmäßig zu ungeplanten Einschlüssen und auch Eingliederungsmaßnahmen und Entlassungsvorbereitungen konnten teilweise nur unzureichend durchgeführt werden.

Das alles bedeutet in der Konsequenz, dass das Ziel der Resozialisierung von Straftätern in Mecklenburg-Vorpommern konsequenter umgesetzt werden muss. Die bisherigen Regelungen reichen hierfür nicht aus.

B Lösung

Das in § 2 vorgegebene Ziel der Resozialisierung muss konsequenter umgesetzt werden. Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - StVollzG M-V) muss deshalb in zahlreichen Bereichen angepasst und modernisiert werden. So müssen das Aufnahmeverfahren, das Diagnoseverfahren sowie die Vollzugs- und Eingliederungsplanung beschleunigt werden. Die Möglichkeit zu sozial-dienlichen Kontakten zur Außenwelt muss erweitert werden. Regel-Ausnahme-Konstellationen müssen umgekehrt werden. Darüber hinaus müssen die Entfaltungsmöglichkeiten innerhalb des Vollzugs erweitert und Vergütungsregelungen an verfassungsrechtliche Vorgaben angepasst werden. Resozialisierung setzt Entwicklung voraus.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Umsetzung des Gesetzes erfordert einen höheren Personalaufwand. Eine genaue Veranschlagung ist nach einer Evaluierung des konkreten Personalbedarfs möglich.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - StVollzG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 322) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „alsbald“ durch die Wörter „binnen 48 Stunden“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 6 werden nach dem Wort „Gefangenen“ die Wörter „spätestens vier Wochen nach der Beendigung des Aufnahmeverfahrens“ eingefügt.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nr. 3 wird gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gefangene sollen im Wohngruppenvollzug untergebracht werden, es sei denn, besondere Gründe der Resozialisierung sprechen dagegen oder die räumlichen Gegebenheiten der Anstalt lassen dies vorübergehend nicht zu.“
 - b) Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Müttern“ die Wörter „oder Vätern“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „oder eines“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mutter“ die Wörter „oder Vater“ eingefügt.

8. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gefangenen werden im offenen Vollzug untergebracht, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden. Bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden und sich auf Ladung zum Vollzug der Freiheitsstrafe stellen, gilt die Vermutung der Eignung für den offenen Vollzug.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden dem Wort „Sozialtherapie“ die Wörter „Die integrative“ vorangestellt.
- b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidung über eine Unterbringung in sozialtherapeutischen Einrichtungen ist, auch nach gescheiterten Versuchen, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.“

10. In § 18 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Psychotherapie wird dem Gefangenen auf dessen Antrag und nach entsprechender Diagnostik gewährt und durch psychologische Psychotherapeuten oder ärztliche Psychotherapeuten realisiert.“

11. In § 21 Absatz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „ermöglicht werden“ durch die Wörter „zu ermöglichen“ ersetzt.

12. In § 23 Absatz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtdauer beträgt regelmäßig vier, mindestens jedoch zwei Stunden im Monat und kann sich bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren um weitere zwei Stunden erhöhen.“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

14. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Verteidigern und Verteidigerinnen“ durch die Wörter „Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Verteidigern und Verteidigerinnen“ durch die Wörter „Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

15. In § 29 Absatz 2 werden die Wörter „Verteidigern und Verteidigerinnen“ durch die Wörter „Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren“ ersetzt.

16. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Geräten“ durch das Wort „Kommunikationsgeräten“ ersetzt.

17. § 34 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Verteidiger und Verteidigerinnen“ durch die Wörter „Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren“ ersetzt.

18. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

19. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gefangenen dürfen dreimal jährlich zu besonderen Anlässen ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen“.

20. § 38 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

21. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Angelegenheiten“ das Wort „umfänglich“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „die zur Vorbereitung“ durch die Wörter „alle zur Vorbereitung“ ersetzt und nach dem Wort „Lockerungen“ die Wörter „in angemessener Weise“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Können die erforderlichen Lockerungen nicht gewährt werden, ist die Versagung ausführlich zu begründen.“

22. § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „den Anforderungen an eine gesunde Ernährung“ werden durch die Wörter „dem Qualitätsstandard der Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE)“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es ist eine vegetarische Speise vorzuhalten und es ist den Gefangenen zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.“

23. In § 54 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „vielfältige“ eingefügt.

24. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „9 Prozent“ durch die Angabe „15 Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „75 Prozent“ ersetzt.

25. § 69 wird wie folgt gefasst:

**„§ 69
Seelsorge**

Den Gefangenen dürfen Seelsorge und religiöse Betreuung nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger, einer Seelsorgerin oder anderen Personen, zu deren förmlichen Aufgaben die religiöse Betreuung gehört, in Verbindung zu treten.“

26. In § 74 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „bei konkreter Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt“ eingefügt.

27. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8 wird gestrichen.

b) Es wird folgende neue Nr. 8 angefügt:

„8. nicht durch die Anstalt dem Gefangenen genehmigte Sachen besitzt oder weitergibt“.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Verhängung gegen Kranke, Schwangere und stillende Mütter ist ohne Anhörung des Amtsarztes unzulässig.“

28. In § 93 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „bedarfsgerecht“ durch die Wörter „auf Vollbeschäftigung aller Gefangenen orientierende“ ersetzt.

29. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Personalbedarf ist in zeitlichen Abständen von höchstens fünf Jahren, unter Berücksichtigung von Krankenständen und der Anzahl der Störungen der Betriebsabläufe in der Anstalt, die durch eine zu geringe Personalstärke bedingt waren, zu evaluieren.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Jeder Wohngruppe soll mindestens ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Sozialdienstes oder ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des psychologischen Dienstes fest zugeordnet werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

30. In § 97 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Seelsorger und Seelsorgerinnen wird das Beicht- und Seelsorgegeheimnis gewährleistet. Sie unterliegen nicht den Offenbarungspflichten nach § 114.“

31. § 113 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Den Verteidigerinnen und Verteidigern,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

32. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „sofern dies für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „sofern dies für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

1. Allgemeines

Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Am 24. April 2013 beschloss der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern ein Strafvollzugsgesetz, das am 29. Mai 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde und am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist. Obwohl der Gesetzentwurf in § 2 die Resozialisierung von Straftätern in den Mittelpunkt stellt, wurde diese kaum substantiell umgesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschleunigt das Aufnahmeverfahren, das Diagnoseverfahren sowie die Vollzugs- und Eingliederungsplanung. Er erweitert die Möglichkeit zu sozialdienstlichen Kontakten zur Außenwelt. Zudem kehrt er einige Regel-Ausnahme-Konstellationen um und verändert, in Bereichen in denen es nötig ist, die Ermessensspielräume zugunsten einer erfolgreichen Resozialisierung. Neu ist, dass eine regelmäßige Evaluierung des Personalbedarfs in das Gesetz geschrieben wird. So soll dem bisherigen Personalmangel, insbesondere im Allgemeinen Vollzugsdienst, entgegengewirkt werden. Der Gesetzentwurf verbessert die Chancen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung von Straftäten deutlich.

Zudem gibt es die ungeschriebene Regel, neue Gesetze nach fünf Jahren zu evaluieren. Das Gesetz ist mittlerweile sieben Jahre alt und eine Evaluierung wurde noch immer nicht vorgenommen.

2. Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 6 (Aufnahmeverfahren)

Die ärztliche Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Gefangenen, der Mitgefangenen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen. Sie hat zeitnah nach der Aufnahme zu erfolgen. Die bisherige Regelung ist zu unbestimmt und muss konkretisiert werden.

Zu § 7 (Diagnoseverfahren)

Gemäß § 3 Absatz 2 wirkt der Vollzug von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin. Es ist wichtig, dass so früh wie möglich mit der Umsetzung des Vollzugs- und Eingliederungsplans begonnen wird. Voraussetzung dafür ist ein zügiger Abschluss des Diagnoseverfahrens. Insbesondere Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger empfinden die Dauer des Diagnoseverfahrens als zu lang. Bisher ist eine Höchstdauer nicht festgeschrieben. Die neue Regelung legt eine Höchstdauer von vier Wochen fest.

Zu § 8 (Vollzugs- und Eingliederungsplanung)

Die Motivation zur Änderung des Absatz 2 entspricht der zuvor genannten. Die Fristen für die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans werden halbiert. Sollte die Erstellung aus vollzuglichen Gründen in Ausnahmefällen doch mehr Zeit beanspruchen, wird dem durch das Wort „regelmäßig“ Rechnung getragen.

Die Änderung in Absatz 5 soll die Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans optimieren. Die Beteiligung von bisher zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern ist regelmäßig förderlich und muss deshalb zwingender festgeschrieben werden.

Zu § 12 (Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten)

Es ist kein Grund ersichtlich, warum während des Diagnoseverfahrens eine Einschränkung gemeinschaftlicher Aufenthalte über die in Absatz 2 Nummern 1 und 2 genannten Gründe hinaus gerechtfertigt ist. Nummer 3 ist deshalb entbehrlich.

Zu § 13 (Wohngruppenvollzug)

Wohngruppenvollzug ist nicht nur eine Form der Unterbringung, sondern auch eine wichtige Maßnahme zur Einübung eines Zusammenlebens, das von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist. Er dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Gefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme lösen müssen. Die Unterbringung in Wohngruppen ist als Regelunterbringung im geschlossenen Vollzug einzurichten.

Zu § 14 (Unterbringung von Müttern und Kindern)

Diese Änderungen entsprechen der Gleichstellung von Mann und Frau. Zudem sollten die gemeinsame Unterbringung und Aufrechterhaltung sozialer Bindungen mit und zu den eigenen Kleinkindern nicht von baulichen Gegebenheiten abhängen.

Zu § 15 (Geschlossener und offener Vollzug)

Laut der Begründung zu § 15 StVollzG M-V soll es zwischen geschlossenem und offenem Vollzug kein Regel-Ausnahme-Verhältnis geben und es sich um gleichrangige Vollzugsformen handeln. Da die Unterbringung im offenen Vollzug jedoch an besondere Bedingungen geknüpft ist, stellt er faktisch doch die Ausnahme vom geschlossenen Vollzug dar. Die Änderung kehrt dieses faktische Regel-Ausnahme-Verhältnis um.

Zu § 17 (Sozialtherapie)

Die Änderungen stellen die Aufgabe der Sozialtherapie deutlicher heraus. Sie hat sich als wirksam erwiesen. Studien belegen, dass die Rückfallquote bei Entlassenen mit sozialtherapeutischer Behandlung im Durchschnitt um 30 Prozent geringer ist. Auch bei Therapieversagern muss deshalb versucht werden, die Sozialtherapie weiter einzusetzen.

Zu § 18 (Psychologische Intervention und Psychotherapie)

Der neue Satz 3 gibt dem Gefangenen einen Anspruch auf Psychotherapie durch qualifiziertes Personal. Dieser Anspruch trägt dem Ziel der Resozialisierung Rechnung.

Zu § 21 (Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)

Die Änderung macht die Einräumung der Möglichkeit des Erwerbs eines Schul- oder Berufsabschlusses zu einer gebundenen Entscheidung. Da auf Tatbestandsseite der Norm bereits notwendige Einschränkungen durch den unbestimmten Rechtsbegriff der „geeigneten Gefangenen“ erfolgen, ist ein (eingeschränktes) Ermessen auf Rechtsfolgenseite im konkreten Fall nicht notwendig und unangebracht.

Zu § 23 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)

Die Änderung macht die Erlaubnis, Gefangenen, die zum Freigang zugelassen sind, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, zu einer gebundenen Entscheidung. Ein (eingeschränktes) Ermessen ist nicht notwendig, da die Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen.

Zu § 26 (Recht auf Besuch)

Besuche sind wichtig für die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und fördern maßgeblich die Resozialisierung. Die bisherige Regelung in Absatz 1 legt eine Mindestbesuchszeit von zwei Stunden im Monat fest. Eine Höchstbesuchszeit gibt es nicht. Die Vollzugspraxis der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die Mindestbesuchszeit von zwei Stunden im Monat häufig als Regelbesuchszeit verstanden wird, da häufigere Besuche von den Vollzugsbediensteten vielfach nicht abgesichert werden können. Insofern ist eine Festlegung von vier Stunden als Regelbesuchszeit sinnvoll.

Die Regelung zu Langzeitbesuchen in Absatz 4 ist als eingeschränktes Ermessen auszugestalten. Nachdem die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter feststellt hat, dass der Besuch zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind, ist nicht verständlich, warum hier ein umfangliches Ermessen eingeräumt sein soll.

Zu § 28 (Durchführung der Besuche)

Für die Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern gelten besondere Regelungen. Diese Regelungen müssen auch für andere Berufsgeheimnisträger wie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gelten.

Zu § 29 (Überwachung der Gespräche)

Für die Gespräche mit Verteidigerinnen und Verteidigern gelten besondere Regelungen. Diese Regelungen müssen auch für andere Berufsgeheimnisträger, wie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gelten.

Zu § 30 (Telefongespräche)

Der Kontakt zu Familienangehörigen und die grundsätzliche Information sind für die Resozialisierung überaus wichtig. Es ist deshalb sinnvoll, die Ermessenvorschrift in Absatz 1 in ein eingeschränktes Ermessen umzuwandeln.

Die Regelung des Absatz 3 Satz 1 ist durch den technischen Fortschritt zu ungenau geworden. Aus der Überschrift und der Begründung der Norm geht hervor, dass eigentlich Kommunikationsgeräte, wie Mobiltelefone, tragbare Computer oder herkömmliche Funkgeräte gemeint sind. Durch die weite Formulierung war beabsichtigt, auch künftig auf den Markt kommende Systeme zu erfassen. Die Formulierung hat sich mittlerweile als zu weit erwiesen, zumal die Nutzung derartiger Geräte mit Funk-Blockierungs-Systemen wirkungsvoll verhindert werden kann und somit mildere Eingriffsmittel zur Verfügung stehen. In der heutigen Zeit besitzen fast alle Fernsehgeräte die zumindest theoretische Möglichkeit eines WLAN- oder Bluetooth-Empfangs. Auch diese sind nach der bisherigen Regelung verboten, selbst wenn die Nutzung von WLAN oder Bluetooth praktisch ausgeschlossen ist. Um die Informationsfreiheit der Gefangenen nicht unverhältnismäßig einzuschränken, ist eine Konkretisierung und Anpassung der Norm erforderlich.

Zu § 34 (Überwachung des Schriftwechsels)

Für den Schriftwechsel mit Verteidigerinnen und Verteidigern gelten besondere Regelungen. Diese Regelungen müssen auch für andere Berufsgeheimnisträger wie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gelten.

Zu § 35 (Anhalten von Schreiben)

Die Regelung des Absatz 1 Nummer 3 bezieht sich auf das Anhalten von Schreiben die unter anderem unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten. Die Abgrenzung von unwahren Tatsachenbehauptungen zu wahren Tatsachenbehauptungen und schlichten Meinungsäußerungen gestalten sich teilweise sehr schwierig. Sie sollte vor dem Hintergrund des Grundrechtsschutzes des Gefangenen nicht bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter liegen, zumal Schreiben mit unrichtigen Darstellungen gemäß Absatz 2 mit einem richtigstellenden Begleitschreiben versehen werden können. Absatz 1 Nummer 3 erscheint vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig und ist zu streichen.

Zu § 37 (Pakete)

Eine völlige Untersagung von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht zielführend und scheint auch nicht geboten zu sein. Es ist unbestritten, dass aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, verbotene Gegenstände oder Drogen einzuführen, ausgiebige Kontrollen erforderlich sind und der notwendige Kontrollaufwand erheblich ist. Ein unbegrenzter Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist deshalb nicht möglich. Gleichwohl ist es vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und der Resozialisierung sinnvoll, die Möglichkeit eines beschränkten Empfanges zuzulassen.

Zu § 38 (Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels)

Die pauschale Regelung des § 38 Absatz 3 Satz 2 ist unverhältnismäßig und die 10-Jahres-Frist willkürlich. Eine konkrete Begründung für sie enthält der Gesetzentwurf nicht, wenngleich anzunehmen ist, dass die Regelung die Gesellschaft vor Wiederholungstaten schützen soll. Da jedoch auch bei Schwerverbrechen, wie Mord, eine Wiederholungsgefahr praktisch ausgeschlossen sein kann (etwa Beziehungsstraftaten), ist eine pauschale Regelung abzulehnen und die allgemeine (Ermessens-)Vorschrift des § 38 Absatz 1 Satz 1 ausreichend.

Zu § 42 (Vorbereitung der Eingliederung)

In der Vergangenheit wurden medienwirksam Fälle bekannt, in denen es zu Haftentlassungen kam, ohne dass zuvor eine angemessene Eingliederung erfolgt war. Die Änderungen stellen die Pflicht der Anstalt zur Unterstützung bei der Eingliederung klar und erlegen ihr eine umfangreiche Begründungspflicht für versagte Lockerungen auf.

Zu § 53 (Verpflegung und Einkauf)

Eine gesunde Ernährung ist auch im Strafvollzug notwendig. Die bisherige Formulierung ist ungenau und soll durch einen festgelegten Standard konkretisiert werden.

Zu § 54 (Freizeit)

Sportliche Betätigung und kulturelle Angebote tragen zur positiven Entwicklung der Gefangenen bei. Sie können ihre Freizeit sinnvoll verbringen und Stress abbauen. Die Änderung trägt zur Klarstellung dieser positiven Effekte bei und soll die Anstalten zu einem Ausbau der entsprechenden Angebote anhalten.

Zu § 55 (Vergütung und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt)

Mit Urteil von 1. Juli 1998 erklärte das Bundesverfassungsgericht die bis dahin geltende Höhe des Arbeitsentgelts für Gefangene für verfassungswidrig. Die Bemessungsgrenze lag bei fünf Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende, bezogen auf das vor-vergangene Kalenderjahr. Ein derart geringes Arbeitsentgelt trage nicht zur Resozialisierung bei. Dem Gefangenen müsse der Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines greifbaren Vorteils vor Augen geführt werden.

Der Bundesgesetzgeber hob in seiner am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Neuregelung die Arbeitsentgelte auf neun Prozent der Bemessungsgrenze an. Das Bundesverfassungsgericht hat die Neuregelung für verfassungsgemäß befunden, stellte aber fest, dass sie zwar die äußerste Grenze verfassungsrechtlicher Zulässigkeit wahre, aber steter Überprüfung durch den Gesetzgeber zu unterziehen sei.

Die in § 55 Absatz 2 festgelegte Bemessungsgrenzen von 9 Prozent und die in Absatz 3 festgelegte Mindestvergütung der Eckvergütung von 60 Prozent dürften mittlerweile verfassungswidrig sein. Eine Erhöhung der Bemessungsgrenze auf 15 und der Mindestvergütung auf 75 Prozent sichern einen verfassungsgemäßen Zustand ab.

Zu § 69 (Seelsorge)

Seelsorge umfasst mehr als die schlichte religiöse Betreuung. Das muss auch im Gesetz zum Ausdruck kommen.

Zu § 74 (Absuchung, Durchsuchung)

Die bisherige Regelung enthält keinen Tatbestand, wann eine Absuchung oder Durchsuchung erfolgen darf. Willkürliche Absuchungen oder Durchsuchungen sind jedoch auch im Strafvollzug unzulässig. Zwar stellt § 72 Absatz 2 StVollzG M-V klar, dass Pflichten und Beschränkungen so zu wählen sind, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. Allerdings werden hierdurch keine Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Maßnahmen vorgegeben, sondern lediglich der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz postuliert. Absuchungen und Durchsuchungen sollen deshalb an hinreichend bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein.

Zu § 86 (Disziplinarmaßnahmen)

Die bisherige Regelung des § 86 Absatz 1 Nr. 8 stellt faktisch eine Generalklausel mit umfassenden Eingriffsbefugnissen dar. Diese ist unangemessen und muss konkretisiert werden. Arreste gegen Kranke, Schwangere und stillende Mütter setzten besondere Vorsicht voraus und müssen entsprechend abgesichert sein.

Zu § 93 (Anstalten)

Die Formulierung „bedarfsgerecht“ ist in Bezug auf die Ausstattung mit Plätzen für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie für Arbeit nicht hinreichend konkret. Vor dem Hintergrund der Resozialisierung ist das Ziel eine Vollbeschäftigung. Das sollte sich im Wortlaut der Norm wiederfinden.

Zu § 96 (Bedienstete)

Viele Probleme in den Justizvollzugsanstalten waren in der Vergangenheit auf Personalmangel zurückzuführen. Die Personalausstattung muss sich an den tatsächlichen Bedarfen eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs orientieren. Der Personalbedarf muss deshalb in regelmäßigen Abständen evaluiert und dies auch in das Gesetz formuliert werden. Im therapeutischen Bereich wird ein verbindlicher Personalschlüssel ins Gesetz geschrieben.

Zu § 97 (Seelsorger und Seelsorgerinnen)

Seelsorger und Seelsorgerinnen nehmen eine für die Resozialisierung wichtige Aufgabe wahr. Zur Aufarbeitung der Taten durch die Straftäter gehören auch Offenbarungen gegenüber vertrauenswürdigen Dritten. Ihrer Bedeutung wird nur ausreichend Rechnung getragen, wenn Seelsorger und Seelsorgerinnen nicht den Offenbarungspflichten unterliegen.

Zu § 113 (Überlassung von Akten)

Die Überlassung der Akten muss auch an Verteidigerinnen und Verteidiger möglich sein, da auch sie ein notwendiges Interesse haben.

Zu § 114 (Offenbarungspflichten der Berufsheimnisträger und -trägerinnen)

Die Wahrung von Berufsheimnissen ist auch und besonders im Strafvollzug ein sehr hohes Gut. Die bisherigen Formulierungen ziehen weitreichende Eingriffsbefugnisse der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nach sich. Eine Begrenzung auf die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt ist in diesem Zusammenhang erforderlich und angemessen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Diese Bestimmung entspricht der üblichen Praxis.